



Grundsätze der guten Verbandsführung des Kreissportbundes Wesel

Präambel

Der Kreissportbund Wesel (KSBW) ist die Dachorganisation des organisierten Sports im Kreis Wesel. Seine Stadt- und Gemeindesportverbände und die diesen angeschlossenen Sportvereine leisten als größte zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben im Kreis Wesel. Dies erfordert vom KSBW verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GdGV) des KSBW fördert die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des KSBW dar. Sie umfassen sowohl gesetzlich vorgeschriebene Teile (z. B. die Satzung), als auch spezifisch entwickelte Regelwerke, Ordnungen, Positionspapiere oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Papiere (evtl. neu beschlossene Ordnungen, Positionspapiere o. ä. werden laufend ergänzt):

- Satzung
- Jugendordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung
- Geschäftsstellenordnung
- Gleichstellungsordnung
- Anti-Doping-Ordnung
- Ehrungsordnung
- Leitbild
- Positionspapier „Sport und Integration“
- Positionspapier gegen Rechtsextremismus
- Positionspapier „Sport und Inklusion“
- Programm gegen sexualisierte Gewalt
- Richtlinie für die Prüfung und Verwendung von öffentlichen Fördermitteln
- Grundsätze für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landessportbundes NRW e. V., seiner Sportjugend, der Landes- und Bundesbehörden sowie Dritter

Die GdGV werden vom geschäftsführenden KSBW Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss erstellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zusammen mit dem Bericht des/der GdGV-Beauftragten (s. u.) werden die GdGV einmal jährlich im geschäftsführenden Vorstand überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden.

Die GdGV sind einerseits für die internen Akteure des KSBW verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsorganisationen des KSBW sein.

1. Grundsätze (in Anlehnung an den KSBW Ethik-Code)

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des KSBW sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.



1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

1.3 Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

1.5 Transparenz

Alle für den KSBW und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

1.6 Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den KSBW zu treffender Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Mitgliedsorganisationen, die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des KSBW. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen.

2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung

Die Mitgliederversammlung benennt jeweils im Jahr der Vorstandswahlen für drei Jahre eine/n Beauftragte/n für die GdGV. Der/die GdGV-Beauftragte darf kein Amt im KSBW oder SSV/GSV innehaben. Er/sie übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des Landessportbundes NRW. Der/die GdGV-Beauftragte berichtet jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts, der bis zum 01. März des Jahres dem geschäftsführenden KSBW Vorstand vorzulegen ist. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV ist der geschäftsführende KSBW Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

3. Geschäftsführender Vorstand

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind in der Satzung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des KSBW wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend dem/der Vorsitzenden/-in, oder dem/der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im geschäftsführenden Vorstand keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weitergeleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an den Vorstand ausspricht.

Dem geschäftsführenden Vorstand werden Computer und Geräte zur Telekommunikation kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des Landessportbundes NRW.

4. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Der ehrenamtliche geschäftsführende Vorstand und Hauptberuflichkeit arbeiten zum Wohle des KSBW eng zusammen. Der geschäftsführende Vorstand trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen und repräsentiert den KSBW.



Die Hauptberuflichkeit führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Konflikte zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und der Hauptberuflichkeit werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im KSBW achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

5. Verbundsystem des organisierten Sports im Kreis Wesel

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des KSBW mit seinen Mitgliedern sind in der Satzung und Ordnungen festgehalten. Der geschäftsführende Vorstand informiert die Mitgliedsorganisationen frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsorganisationen nutzt der geschäftsführende Vorstand zeitgemäße Medien.

6. Transparenz

Die GdGV werden mit allen Anhängen (siehe z. B. die Aufzählung in der Präambel) leicht auffindbar auf den Internetseiten des KSB Wesel veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des KSBW folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der Vorstandsmitglieder, sowie der Sportjugendgremien
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden sowie der freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Alle externen Geldgeber des KSBW, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung
- Förderkriterien aller Förderprogramme
- Informationen zur gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit des KSBW mit Dritten
- der jeweils aktuelle Geschäftsbericht (der jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben wird)
- Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft

Der LSB NRW, der Kreis Wesel und sonstige Dritte fördern den KSBW selbst und über den KSBW die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen, der Vereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der Förderung sollen eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der KSBW verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den KSBW an seine Mitgliedsorganisationen, Vereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.



8. Integrität

Der KSBW hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter/-innen wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- Die Mitglieder der Gremien des KSBW können nur dann Honorartätigkeiten annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegen über externen freien Mitarbeitern Vorteile haben (z. B. durch frühzeitige Information Insider-Wissen) und das zuständige Mitglied des geschäftsführenden KSBW Vorstands der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnet.
- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen eines/r seiner Mitarbeiter/-innen, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im KSBW stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
- Jede/r Mitarbeiter/in hat jegliche persönliche Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer/seiner dienstlichen Aufgabe bestehen könnten, gegenüber ihrem/seinem nächsten Dienstvorgesetzten unverzüglich offen zu legen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Organmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen des KSBW ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 44,- Euro überschreitet (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem geschäftsführenden KSBW Vorstand anzuzeigen, der über das weitere Vorgehen entscheidet.



- Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des KSBW) und angemessen sind.

Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall, sowie nach entsprechender Abklärung mit dem geschäftsführenden KSBW Vorstand zulässig.

- Einladungen des KSBW an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter/-innen außerhalb der Geschäftsräume des KSBW sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden KSBW Vorstands möglich.

9. Sanktionen

Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des KSBW werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Funktionsträger/-innen, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für die GdGV.

Gustav Hensel

Vorsitzender
KSB Wesel

Peter Lange

stellv. Vorsitzender
KSB Wesel

Ulrich Glanz

stellv. Vorsitzender
KSB Wesel